

Merkblatt

Betriebsgemeinschaft BG

Betriebszweiggemeinschaft BZG

ÖLN Gemeinschaft. ÖLN-G

Die BG hat grundsätzlich nur eine Kontrolle über alle Betriebsstandorte. Nach dem geltenden Gebührenreglement wird pro Standort (Ställe) die beurteilt werden müssen ein Zuschlag verrechnet. Für die BG ist eine Person als Kontaktperson angegeben.

Die BZG und die ÖLN-Gemeinschaft ermöglichen die Zusammenarbeit von verschiedenen Betrieben. Die Kontrolle muss aber auf jedem einzelnen Betrieb separat gemacht werden. Das kann dazu führen, dass der gleiche Punkt zweimal beurteilt wird. Jeder Betrieb ist selbstständig und wird als einzelner Betrieb behandelt.

Nach dem geltenden Gebührenreglement wird pro Standort (Ställe) die beurteilt werden müssen ein Zuschlag verrechnet.

Wir weisen darauf hin:

- a) Jeder Vertragspartner kann sich maximal an einer ÖLN Gemeinschaft beteiligen.
- b) Aufzeichnungsdokumente:
Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie der gemeinsamen Dokumente der Betriebsstrukturdaten {Betriebsplan mit Lage der Ackerflächen und Fruchtfolgerapport, Nährstoffbilanz. Die regelmässigen Aufzeichnungen der Kulturen müssen beim jeweiligen verantwortlichen Bewirtschafter der Kultur greifbar sein. Die Aufzeichnungen zur Tierhaltung sind beim entsprechenden Tierhalter greifbar, so dass an jedem Standort auch unangemeldete Kontrollen möglich sind.
- c) Die zur Überprüfung der ausgeglichenen Nährstoffbilanz notwendigen Daten sind auf einem gemeinsamen Dokument über alle beteiligten Betriebe darzustellen und in einem gemeinsamen Dokument „gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt“ bzw. „Suisse Bilanz“ über alle beteiligten Betriebe zu berechnen.
- d) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für die Teilbereiche Fruchtfolge, Bodenschutz, Pflanzenschutz und Nährstoffbilanz des ÖLN werden alle Vertragspartner gemäss Sanktionskatalog des Bundes betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- e) Änderungen der Verordnungen über Direktzahlungen, welche den Ökologischen Leistungsnachweis betreffen, erlauben eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung.
- f) Geht die Eigenständigkeit einer der Betriebe verloren oder ist diese nicht deutlich nachzuweisen, so kann dieser Betrieb nicht mehr für Direktzahlungen anerkannt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Bewirtschaftung nicht mehr mehrheitlich unabhängig von anderen Betrieben oder Lohnunternehmen erfolgt. Massgebend bezüglich Bewirtschafter, Betrieb und Produktionsstätten ist die Begriffsverordnung des Bundes.

AgroControll GmbH
Inspektionsstellenleiter
Ryser Konrad